

**Vorhaben der Schwalenstöcker GbR:**

**Errichtung und Betrieb einer Mastgeflügelhaltungsanlage in 34513 Waldeck**

Die Schwalenstöcker GbR hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel mit insgesamt 79.800 Mastgeflügelplätzen,

in 34513 Waldeck,  
Gemarkung: Waldeck,  
Flur: 16,  
Flurstück: 48.

Die geplante Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Das geplante Vorhaben ist ein Vorhaben der Nr. 7.3.2 nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung, die nach dem 16. Mai 2017 gilt). Für dieses Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern. Der Vorhabenträger beantragte gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer UVP und legte mit den Antragsunterlagen einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vor. Die Genehmigungsbehörde erachtet das Entfallen der o.g. Vorprüfung als zweckmäßig und stimmt dem o.g. Antrag zu. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der o.g. UVP-Bericht wird mit diesem Schreiben ausgelegt und ist während der unten stehenden Auslegungszeit unter Beachtung des § 20 Abs. 2 UVPG auf folgender Internetseite veröffentlicht: [www.uvp.hessen.de](http://www.uvp.hessen.de).

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

**vom 10.07.2018 (erster Tag) bis 09.08.2018 (letzter Tag)**

im Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Zimmer 716 oder 719 (7. Stock) und im Rathaus der Stadt Waldeck, Am Rathaus 1, 34513 Waldeck, Bürgerinformation (Erdgeschoss) aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit

**vom 10.07.2018 (erster Tag) bis 07.09.2018 (letzter Tag)**

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den o.g. Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: [immissionsschutzks@rpks.hessen.de](mailto:immissionsschutzks@rpks.hessen.de)) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Datum: 18.10.2018**

**Uhrzeit: 09.30 Uhr bis ca. 18:00 Uhr**

**Ort: Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel,  
Großer Sitzungssaal (1. Obergeschoss)**

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, 19.06.2018

**Regierungspräsidium Kassel  
Abteilung III – Umwelt- und Arbeitsschutz -  
33.1-53 e 621-1.1- Schwalenstöcker-Ar**